

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue KurzArbeitsZeitmodell (KuA) unterliegt laufenden Anpassungen. Untenstehend finden Sie ein aktuelles Update per 2.4.2020.

Verkürztes Verfahren zur Kurzarbeit

Das bisherige Abwicklungsverfahren der KuA wurde in den letzten zwei Wochen mehrmals abgeändert- und hat sich dennoch als völlig unzureichend herausgestellt.

Sowohl AMS als auch die Landeskammern und Gewerkschaften sind mit einem gewaltigen Rückstau konfrontiert.

Diese Verzögerung der Bewilligung stellt aber kein Problem in Bezug auf die Einführung, Umsetzung und Beihilfengewährung dar. Dazu wurde vereinbart, dass bereits der (erste) Eingang beim AMS unabhängig von nachfolgenden Verbesserungsaufträgen,

Formularänderungen udgl. als Zugang gewertet wird. Zusätzlich ist bei diesem Modell der KuA auch ein rückwirkender Abschluss (max. bis 1.3.2020) möglich.

Die Bewilligung der Kurzarbeitsbeihilfe kann bei Kredit- und Garantiegebern als Sicherheit vorgelegt werden - ein rascher Erhalt dieser Bewilligung ist daher notwendig.

Um die Administration zu vereinfachen, ist entgegen dem bisherigen Abwicklungsverfahren die Unterschrift der Sozialpartner auf der Sozialpartnervereinbarung (ohne Veränderung der Vorlage!) nicht mehr notwendig. Sie können nunmehr die Sozialpartnervereinbarung ohne Unterschrift der Sozialpartner (aber mit Unterschrift des Betriebsrats oder der einzelnen Mitarbeiter) direkt mit dem entsprechenden Antrag an das AMS übermitteln.

Die Wirtschaftskammer hat dazu beim AMS eine Generalvollmacht hinterlegt, die eine konkrete Unterschrift im Einzelfall ersetzt. Dem ÖGB werden die Vereinbarungen seitens des AMS übermittelt, um die Möglichkeit einer Ablehnung zu geben. Erfolgt diese nicht binnen 3 Tage, so gilt auch die Zustimmung seitens des ÖGB als erteilt.

Fazit:

Um die Anträge von Administration (Einholen von Unterschriften der

Sozialpartner und Koordinierung mit AMS) zu befreien, erfolgt die Einreichung generell ab sofort nur mehr über das AMS. Gerne steht Ihnen der FV mit seiner Expertise allen voran Mag. Katrin Desch (0590900-DW 3356) und Mag. Robert Wasserbacher (0590900-DW3434) jederzeit beratend zur Verfügung.

Auch gut zu wissen:

Wie werden Urlaub und Zeitausgleich bei Corona-Kurzarbeit gehandhabt?

Der AG muss sich bemühen, dass AN allfällige Urlaubs- und Zeitguthaben vor oder während der Kurzarbeit verbrauchen, indem er allen AN den Verbrauch anbietet. Der Urlaubsverbrauch ist also keine zwingende Voraussetzung für Kurzarbeit!

Für den Nachweis des Bemühens des AG empfehlen wir, auf dem Antrag an das AMS (COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe) handschriftlich folgenden Satz auf der ersten Seite unter „Allgemeine Angaben“ zu ergänzen:

„Der Verbrauch von Alturlaub / Zeitguthaben wurde allen Mitarbeitern angeboten, aber nicht (von allen) angenommen.“

Das Entgelt für Urlaubszeit ist so hoch wie vor Beginn der Kurzarbeit. Für Arbeitsleistungen, die infolge Urlaub und Zeitausgleich entfallen, gibt es keine Kurzarbeitsbeihilfe!

Mit besten Grüßen und viel Erfolg!

Ihr
Andreas Pfeiler

DI Dr. Andreas PFEILER
Geschäftsführer

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)590 900 - 3531 | F +43 (0)590 900 11 3531

andreas.pfeiler@wko.at | info@baustoffindustrie.at |

www.Baustoffindustrie.at

EU-Transparency Register 35832214158-18